OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701406/2/BL

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über den Antrag des K H, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28.10.2021, GZ: San-396/21, betreffend Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Verbindung mit dem COVID-19-Maßnahmen-gesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Verfahrenshilfeantrag:

I.1. Mit Strafverfügung vom 22.04.2021, GZ: San-396/21, des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) wurde gegen K H (im Folgenden: Antragsteller) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt. Dem Antragsteller wurde vorgeworfen, dass er am 07.03.2021 um 19:48 Uhr in 4400 Steyr auf dem Grünmarkt in der Nähe des Hauses Nr. 1 bei einer Veranstaltung „Spaziergang für Grundrechte, Freiheit und Selbstbestimmung“ teilgenommen und zu diesem Zweck den privaten Wohnbereich verlassen habe und sich in einer Gruppe von Menschen befunden habe, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Dabei sei zu diesen Personen der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten worden. Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: § 13 Abs. 1, Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 1 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 iVm § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 5 und § 8 Abs. 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 jeweils idgF.

I.2. Dagegen erhob der Antragsteller einen schriftlichen Einspruch vom 29.04.2021, der am 30.04.2021 bei der belangten Behörde einlangte. Darin teilte er mit, dass er keine strafbare Handlung begangen habe und ersuchte um Übermittlung des Aktes.

I.3. Die belangte Behörde übermittelte dem Antragsteller daraufhin die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich und ersuchte um Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse.

I.4. Mit Schreiben vom 06.05.2021, eingelangt am 11.05.2021, legte der Antragsteller zudem eine umfassende Stellungnahme bzw. Rechtfertigung vor, wobei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht thematisiert wurden.

I.5. Die belangte Behörde erließ daraufhin ein begründetes Straferkenntnis vom 28.10.2021, GZ: San-396/21, und verhängte darin hinsichtlich des gleichen Tatvorwurfes und der gleichen übertretenen Rechtsvorschriften wie bereits unter Punkt I.1. dargelegt, eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 48 Stunden. Zudem wurde dem Antragsteller ein Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.6. Mit Eingabe vom 03.11.2021, eingelangt am 05.11.2021, stellte der Antragsteller einen Antrag auf Verfahrenshilfe mit der Begründung er sei mittel- und einkommenslos.

I.7. Dieser Antrag wurde samt dem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 22.11.2021, eingelangt am 25.11.2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der relevante Sachverhalt wurde bereits unter Punkt I. dargelegt. Zudem ist zumindest von prekären finanziellen Verhältnissen des Antragstellers auszugehen. Dieser macht in seiner Eingabe vom 03.11.2021 keine konkreten Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und führt lediglich aus er sei „Mittellos und Einkommenslos“.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde inklusive dem Schreiben des Antragstellers vom 03.11.2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der Antragsteller beantragte mit schriftlicher Eingabe vom 03.11.2021 die Gewährung von Verfahrenshilfe.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der unter Punkt III.1. zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle

Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine seiner Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die finanzielle Situation des Antragstellers angespannt ist (ohne dass hierfür konkrete Nachweise vorgelegt wurden), ist zu berücksichtigen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten ist. Im weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren würden vor allem Fragen des Sachverhalts zu klären sein. Diesen könnte der Antragsteller im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst schildern. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der Antragsteller geschildert hat.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der Antragsteller jedenfalls in der Lage ist im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Genehmigung der Verfahrenshilfe und die Beigabe eines Verteidigers schon aus diesem Grund nicht vor, sodass sich auch die Erhebung der genauen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers erübrigt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

III.5. Im Ergebnis war daher der Antrag auf Verfahrenshilfe als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Verfahrenshilfe abgelehnt wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.
Da bisher nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, obliegt es nun dem Antragsteller eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses einzubringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und

Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang